Stand: 12.05.2017 Anlage Nr. 4

Fassung: Satzung

SEELBACH
... liegt richtig!

Gemeinde Seelbach
Ortenaukreis

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchmatt – Teil III“

Artenschutzrechtliche Betrachtung
Potenzialabschätzung

Beratung · Planung · Bauleitung

ZINK INGENIEURE

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Projekt | 2016-065

Inhalt

1. EINLEITUNG 3

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

3. POTENZIALABSCHÄTZUNG ZUM VORKOMMEN ARTENSCHUTZ-RECHTLICH RELEVANTER ARTEN 4

3.1 ERMITTLUNG DES PRÜFRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS (METHODIK) 4
3.2 BRUTVÖGEL NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE 5
3.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 6
3.4 HEUSCHRECKEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 6
3.5 TAGFALTER UND WIDDERCHEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 7
3.6 SÄUGETIERE NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 7
3.7 WILDBIENEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 8
3.8 HOLZBEWOHNENDE KÄFER NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 8
3.9 STRENG UND BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN, DIE KEINEN GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN SCHUTZSTATUS AUFWEISEN 9

4. MAßNAHME 9

5. FAZIT UND AUSBLICK 9

6. LITERATURVERZEICHNIS 10

1. Einleitung

Im Ortsteil Wittelbach der Gemeinde Seelbach ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Dadurch soll weiterer Wohnraum innerhalb der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Wittelbach etwa 2.800 m vom Ortskern der Gemeinde Seelbach in südlicher Richtung. Es grenzt an die Straßen „Sankt Raphael“ und „Unterdorfstraße“.

Der geplante Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,2 ha und wird derzeit von Wohnbauten inklusive ihrer Hausgärten und Nebenanlagen sowie von Ausläufer einer als Futterwiese genutzten landwirtschaftlichen Fläche geprägt. Der nördliche Hausgarten wird teilweise von einem Gebüsch umschlossen, welches jedoch im westlichen Bereich außerhalb des Bebauungsplanes liegt und auch nach Durchführung der Maßnahme erhalten bleibt. Die Wiese kann als eine Fettwiese mittlerer Standorte angesehen werden. Sie wird vermutlich mehrmals im Jahr gemäht und ist daher sehr artenarm ausgebildet. Die Lücken innerhalb der Bebauung sollen nun mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplanes geschlossen werden.

Das Umfeld des Plangebietes ist von weiteren Wohngebieten und Wiesennutzungen bestimmt. Im weiteren Umfeld bestehen ebenfalls Wälder und vereinzelt Streuobstwiesen. So setzt sich die Fettwiese im Westen und Norden fort. Im Osten und Süden schließen weitere Wohngebiete an.
Insgesamt betrachtet ist der geplante Geltungsbereich von einer sehr geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung.

Da jedoch eine Beeinträchtigung von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann, dient das nachfolgende artenschutzrechtliche Gutachten als Ergänzung zum Umweltbericht. Hierfür wurden zwei Übersichtsbegehungen durchgeführt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten abzuschätzen.



Abbildung 1 - Abgrenzung des Baugebietes (schematische Darstellung)

2. Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie werden von der Europäischen Union unter dem Begriff Natura 2000 zusammengefasst und dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa.

Der besondere Artenschutz ist in Deutschland in den §§ 44 bis 47 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten ebenfalls auf Landesebene und lassen keine Abweichungen zu. Auf europäischer Ebene sind die § 44 und 45 BNatSchG hauptsächlich in den Artikeln 12, 13 und 15 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 (79/409/EWG) der Vogelschutzrichtlinie verankert.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist vor allem die Ermittlung der Verbotstatbestände bei Eingriffen relevant. Diese beschränken sich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Für die nach lediglich nationalem Recht streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ist eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Die Belange dieser Arten müssen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt werden, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

3. Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

3.1 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums (Methodik)

Für die Potenzialabschätzung artenschutzrechtlich betroffener Arten wurden zunächst die Ergebnisse der Datenbank des Zielartenkatasters für das Gebiet Seelbach (Mittlerer Schwarzwald) abgefragt. Hiernach fand am 13.04.2016 und 18.05.2016 jeweils eine Übersichtsbegehung zur Feststellung des aktuellen und potenziellen Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet statt.

Innerhalb der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das potenzielle Vorkommen der einzelnen Artengruppen ermittelt und abschließend bewertet.

Die europarechtlich geschützten Sandlaufkäfer und Laufkäfer konnten bereits im Vorfeld aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie Lage des Gebietes ausgeschlossen werden und werden nachfolgend nicht weiter berücksichtigt. Der Planungsbereich hat für diese Zielarten eine lediglich geringe Bedeutung, da die ökologischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Eine weiterführende Untersuchung ist nicht erforderlich, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist nicht erfüllt.

3.2 Brutvögel nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 1: Liste der potenziell vorkommenden Brutvogelarten

Deutscher Name *(Wissenschaftlicher Name)*	**Rote Liste**		**Einschätzung zum aktuellen bzw. potenziellen Vorkommen im Gebiet**
	D	**BW**	
Amsel *(Turdus merula)*	*	*	Aktueller Nachweis. Nahrungsgast, möglicher Brutvogel.
Baumfalke *(Falco subbuteo)*	3	3	Kein aktueller Nachweis.
Baumpieper *(Anthus trivialis)*	V	3	Kein aktueller Nachweis.
Dohle *(Corvus monedula)*	*	3	Kein aktueller Nachweis.
Feldlerche *(Alauda arvensis)*	2	R	Kein aktueller Nachweis.
Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*	*	V	Aktueller Nachweis. Möglicher Brutvogel.
Grauammer *(Emberiza calandra)*	3	2	Kein aktueller Nachweis.
Graureiher *(Ardea cinerea)*	*	*	Aktueller Nachweis. Gesichtet im Überflug.
Grauspecht *(Picus canus)*	2	V	Kein aktueller Nachweis.
Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)*	*	*	Aktueller Nachweis. Möglicher Brutvogel.
Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	2	2	Kein aktueller Nachweis.
Kohlmeise *(Parus major)*	*	*	Aktueller Nachweis. Möglicher Brutvogel.
Kuckuck *(Cuculus canorus)*	V	3	Kein aktueller Nachweis.
Rotmilan *(Milvus milvus)*	*	*	Kein aktueller Nachweis. Vorkommen als Nahrungsgast möglich.
Turmfalke *(Falco tinnunculus)*	*	V	Aktueller Nachweis. Gesichtet im Überflug und bei Rast.
Wendehals *(Jynx torquilla)*	2	2	Kein aktueller Nachweis.
Zitronenzeisig *(Carduelis citrinella)*	3	1	Kein aktueller Nachweis.

(Legende: 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste/potenziell gefährdet, R – Art mit geographischer Restriktion, D – Daten defizitär, G – Gefährdung anzunehmen, i – gefährdete wandernde Art, * - ungefährdet, oE – ohne Einstufung)

Besonders bei den tatsächlich gesichteten Vogelarten lässt sich teilweise die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens als Brutpaar in den vorhandenen Gehölzen der Hausgärten nicht ausschließen. Sie stellen vor allem Bewohner der Hausgärten dar. Dem Graureiher und Turmfalke dient das weitere Umfeld und vermutlich auch das Gebiet selbst als Rast- und Nahrungsstätte. Die Arten des Zielartenkatasters werden aufgrund der relativ geringen Maßnahmenausdehnung und vorhandenen Lebensraumstrukturen als Brutpaar nicht erwartet. Das Untersuchungsgebiet könnte lediglich als Teilbereich ihres potenziell größeren Brutreviers oder Nahrungsraumes dienen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die im räumlichen Zusammenhang eventuell bestehenden Habitatstrukturen und Brutreviere auch nach der Ausführung der Maßnahme erhalten bleiben. Die ökologischen Funktionen werden somit nicht beeinträchtigt. Eine eventuelle Tötung oder Störung während der Baufeldräumung und der Bauarbeiten von einzelnen Individuen ist generell möglich. Da die Hausgärten als potenzielle Bruthabitate bestehen bleiben und das Umfeld genug Raum zum Ausweichen bietet, kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine weiterführende Untersuchung ist nicht erforderlich.

3.3 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Liste der durch das Zielartenkonzept ausgewählten Amphibien- und Reptilienarten

Deutscher Name *(Wissenschaftlicher Name)*	**Rote Liste**		**Einschätzung zum aktuellen bzw. potenziellen Vorkommen im Gebiet**
	D	**BW**	
Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	V	V	Kein aktueller Nachweis.

(Legende: 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste/potenziell gefährdet, R – Art mit geographischer Restriktion, D – Daten defizitär, G – Gefährdung anzunehmen, i – gefährdete wandernde Art, * - ungefährdet, oE – ohne Einstufung)

Ein potenzielles Vorkommen der europarechtlich geschützten Reptilienart Zauneidechse *(Lacerta agilis)* wird als eher unwahrscheinlich betrachtet. Die von ihr bevorzugten Strukturen (wärmebegünstigte Plätze, Natursteinmauern) sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die potenziellen Habitatstrukturen (Randbereiche der Hausgärten) bleiben bestehen, und können nach Realisierung der Maßnahme weiterhin im vollen Umfang genutzt werden. Eine weiterführende Untersuchung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG.

3.4 Heuschrecken nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 3: Liste der durch das Zielartenkonzept ausgewählten Heuschreckenarten

Deutscher Name *(Wissenschaftlicher Name)*	**Rote Liste**		**Einschätzung zum aktuellen bzw. potenziellen Vorkommen im Gebiet**
	D	**BW**	
Lauchschrecke *(Mecostethus parapleurus)*	3	V!	Kein aktueller Nachweis.
Wanstschrecke *(Polysarcus denticauda)*	2!	3!	Kein aktueller Nachweis. Vorkommen wird ausgeschlossen.

(Legende: 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste/potenziell gefährdet, R – Art mit geographischer Restriktion, D – Daten defizitär, G – Gefährdung anzunehmen, i – gefährdete wandernde Art, * - ungefährdet, oE – ohne Einstufung)

Insgesamt wird das Vorkommen der europarechtlich geschützten Heuschreckenarten als eher unwahrscheinlich angesehen bzw. wird für die Wanstschrecke ausgeschlossen. Die bestehende Nutzungsart inklusive Mahdhäufigkeit der Wiese lässt eine Etablierung der Arten nicht zu. Des Weiteren wird nur ein geringer Anteil der Wiese in Bauland umgewandelt. Somit bleibt der Lebensraum Wiese im größeren Zusammenhang erhalten. Eine weiterführende Untersuchung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG.

3.5 Tagfalter und Widderchen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 4: Liste der durch das Zielartenkonzept ausgewählten Tagfalter und Widderchen

Deutscher Name *(Wissenschaftlicher Name)*	**Rote Liste**		**Einschätzung zum aktuellen bzw. potenziellen Vorkommen im Gebiet**
	D	**BW**	
Ampfer-Grünwidderchen *(Adscita statices)*	V	3	Kein aktueller Nachweis.
Dukaten-Feuerfalter *(Lycaena virgaureae)*	V	2	Kein aktueller Nachweis.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Maculinea nausithous)*	V	3	Kein aktueller Nachweis.
Großer Feuerfalter *(Lycaena dispar)*	3	3!	Kein aktueller Nachweis.
Großer Fuchs *(Nymphalis polychloros)*	V	2	Kein aktueller Nachweis.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Maculinea teleius)*	2	1	Kein aktueller Nachweis.
Kleiner Schillerfalter *(Apatura ilia)*	V	3	Kein aktueller Nachweis.
Kurzschwänziger Bläuling *(Cupido argiades)*	V	V!	Kein aktueller Nachweis.
Lilagold-Feuerfalter *(Lycaena hippothoe)*	3	3	Kein aktueller Nachweis.
Malven-Dickkopffalter *(Carcharodus alceae)*	*	3	Kein aktueller Nachweis.
Trauermantel *(Nymphalis antiopa)*	V	3	Kein aktueller Nachweis.
Wachtelweizen-Scheckenfalter *(Melitaea athalia)*	3	3	Kein aktueller Nachweis.

(Legende: 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste/potenziell gefährdet, R – Art mit geographischer Restriktion, D – Daten defizitär, G – Gefährdung anzunehmen, i – gefährdete wandernde Art, * - ungefährdet, oE – ohne Einstufung)

Das Vorkommen europarechtlich geschützter Tagfalter- und Widderchen-Arten wird im Plangebiet als unwahrscheinlich betrachtet. Die bestehende Artausbildung der Glatthaferwiese (eher artenarme Ausprägung) beherbergt keinerlei der benötigten Futterpflanzen für die Falter. Ein eventuell doch bestehendes Futterrevier für vereinzelte Falter bleibt auf der eigentlichen Glatthaferwiese westlich des Plangebietes weiterhin erhalten. Eine weiterführende Untersuchung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG.

3.6 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 5: Liste der durch das Zielartenkonzept ausgewählten Säugetierarten

Deutscher Name *(Wissenschaftlicher Name)*	**Rote Liste**		**Einschätzung zum aktuellen oder potentiellen Vorkommen im Gebiet**
	D	**BW**	
Biber *(Castor fiber)*	V	2	Kein aktueller Nachweis. Vorkommen wird ausgeschlossen.
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	G	2	Kein aktueller Nachweis.
Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	V	i	Kein aktueller Nachweis.
Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	G	G	Kein aktueller Nachweis.
Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*	D	2	Kein aktueller Nachweis.
Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	V	3	Kein aktueller Nachweis.
Nordfledermaus *(Eptesicus nilssonii)*	G	2	Kein aktueller Nachweis.
Rauhhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	*	i	Kein aktueller Nachweis.

(Legende: 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste/potenziell gefährdet, R – Art mit geographischer Restriktion, D – Daten defizitär, G – Gefährdung anzunehmen, i – gefährdete wandernde Art, * - ungefährdet, oE – ohne Einstufung)

Im Plangebiet ist das Vorkommen einiger Fledermausarten potenziell möglich. Großräumig betrachtet, ist das Vorkommen der häufigen Siedlungsart Breitflügelfledermaus sehr wahrscheinlich. Für die selteneren Fledermausarten ist eine lokale Verbreitung im Planbereich eher unwahrscheinlich. Insgesamt konnten keine potenziellen Fledermausquartiere und Baumhöhlen während der Übersichtsbegehungen registriert werden. Ein potenzielles Jagdhabitat stellt die westlich verlaufende Schutter dar. Benötigte Leitstrukturen für Jäger des Offenlandes sind nicht vorhanden.

Für die Haselmaus scheint aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen ein Vorkommen als eher unwahrscheinlich, das Vorkommen des Bibers wird ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung des Nahrungsraumes durch die geplante Maßnahme im vergleichsweise kleinen Vorhabenbereich ist auszuschließen. In die potenziell verwendbaren Strukturen wird nicht eingegriffen. Nach der Realisierung der geplanten Maßnahme ist das Gebiet für die potenziell vorkommenden Arten weiterhin in gleichem Umfang nutzbar. Eine weiterführende Untersuchung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG.

3.7 Wildbienen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 6: Liste der durch das Zielartenkonzept ausgewählten Wildbienen

Deutscher Name *(Wissenschaftlicher Name)*	**Rote Liste**		**Einschätzung zum aktuellen bzw. potenziellen Vorkommen im Gebiet**
	D	**BW**	
Grauschuppige Sandbiene *(Andrena pandellei)*	3	3	Kein aktueller Nachweis.

(Legende: 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste/potenziell gefährdet, R – Art mit geographischer Restriktion, D – Daten defizitär, G – Gefährdung anzunehmen, i – gefährdete wandernde Art, * - ungefährdet, oE – ohne Einstufung)

Das potenzielle Vorkommen der europarechtlich geschützten Grauschuppigen Sandbiene *(Andrena pandellei)* wird als eher unwahrscheinlich betrachtet. Die von ihr bevorzugten Glockenblumen können sich auf der mehrmals gemähten Futterwiese nicht etablieren und fehlen somit als festes Habitatelement für die Biene. Eine weiterführende Untersuchung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG.

3.8 Holzbewohnende Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Liste der durch das Zielartenkonzept ausgewählten holzbewohnenden Käfer

Deutscher Name *(Wissenschaftlicher Name)*	**Rote Liste**		**Einschätzung zum aktuellen bzw. potenziellen Vorkommen im Gebiet**
	D	**BW**	
Hirschkäfer *(Lucanus cervus)*	2	3	Kein aktueller Nachweis.

(Legende: 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste/potenziell gefährdet, R – Art mit geographischer Restriktion, D – Daten defizitär, G – Gefährdung anzunehmen, i – gefährdete wandernde Art, * - ungefährdet, oE – ohne Einstufung)

Die von dem europarechtlich geschützten Hirschkäfer (Lucanus cervus) bewohnenden Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich stellt somit kein attraktives Habitat für den Käfer dar, wodurch ein potenzielles Vorkommen als unwahrscheinlich erachtet wird. Eine weiterführende Untersuchung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG.

3.9 Streng und besonders geschützte Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Im Rahmen der beiden Übersichtsbegehungen konnten keine weiteren nach nationalem Recht streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen werden. Allerdings ist aufgrund der Vielzahl der Arten ohne besondere Habitatansprüche ein potenzielles Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld dennoch möglich. Da es sich hierbei jedoch um einen eher kleinräumigen Planungsumfang handelt und dieser sich lediglich über Biotoptypen der Siedlungsstruktur bzw. über kleine Flächen einer Futterwiese erstreckt, ergibt sich kein konkreter Untersuchungsbedarf. Auf den Flächen werden aus Sicht des Gutachters keine hochgradig gefährdeten Arten erwartet oder beeinträchtigt. Die im größeren Zusammenhang eventuell vorhandenen Habitate bleiben auch nach der Realisierung der Maßnahme erhalten. Eine weiterführende Untersuchung ist somit nicht erforderlich. Es besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG.

4. Maßnahme

Falls Gehölzrodungen innerhalb des Untersuchungsgebiets nötig sind, sind diese lediglich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2) zu entfernen. Damit wird die Zerstörung eventuell bestehender Brutplätze verhindert sowie ein Verletzungs- und Tötungstatbestand nach § 44 BNatSchG von potenziell vorkommenden Individuen vermieden.

5. Fazit und Ausblick

Im Ortsteil Wittelbach der Gemeinde Seelbach ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. In dem geplanten Baufenster bestehen bereits zwei weitere Wohnhäuser inklusive ihrer Hausgärten und Nebenanlagen.
Aufgrund der bereits anthropogenen Überformung des Plangebietes sowie des Umfeldes und der vorhandenen naturschutzfachlich sehr gering bis mittel bewerteten Habitatstrukturen ist keine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten durch die Planung zu erwarten. Dennoch sollte eine stetige Berücksichtigung vorkommender Arten während der Baufeldräumung und des Bauvorganges gewährleistet sein.
Dadurch können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für die Europäischen Vogelarten und für die nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten ausgeschlossen werden. Weitere ökologische Untersuchungen, vorgezogene CEF-Maßnahmen und die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind dann nicht erforderlich.

6. Literaturverzeichnis

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

GÖG (GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN) (2015): Die Grauschuppigen Sandbiene (Andrena pandellei) - Glockenblumen sind ihr Leben. In: Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg (2015): Aktionsplan Biologfische Vielfalt Baden-Württemberg. Artensteckbrief für eine Art aus dem 111-Arten-Korb. Online verfügbar unter: http://www.naturschutz.landbw.de/servlet/is/69354/Artensteckbriefe_Wildbienen_20150713.pdf (abgerufen am: 26.05.2016).

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U.(2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Franckh-Kosmos Verlag. 252 S.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) REFERAT 25 – ARTENSCHUTZ, LANDSCHAFTSPLANUNG (2013): Hirschkäfer. Online verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/30093/luc_cer_end.pdf?command=downloadContent&filename=luc_cer_end.pdf (abgerufen am: 27.05.2016).

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart.

(Lauf, 15. Juni 2016, Du)

Lauf, 12.05.2017 Du-la

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

Anhang

Fotodokumentation



Abbildung 2: Plangebiet in Blickrichtung Norden



Abbildung 3: Plangebiet in Blickrichtung auf die im Norden bestehende Bebauung



Abbildung 4: Plangebiet in Blickrichtung auf die im Süden bestehende Bebauung

Auswertung Zielartenkataster-Informationssystems Baden-Württemberg (14.04.2016)

Gemeinde: Seelbach
ZAK-Bezugsraum / räume: Schwarzwald
Naturraum: Mittlerer Schwarzwald

I. Besondere Schutzverantwortung / Entwicklungspotenziale der Gemeinde aus landesweiter Sicht

Die Gemeinde verfügt über eine besondere Schutzverantwortung / besondere Entwicklungspotenziale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- Mittleres Grünland

II. Zu berücksichtigende Arten
IIa. Zu berücksichtigende Zielarten

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status, Status EG,		Bezugsraum	
Grauammer (Emberiza calandra)	2	LA		NR	b,s
Kiebitz (Vanellus vanellus)	3	LA		NR	b,s

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status, Status EG,		Bezugsraum	
Baumfalke (Falco subbuteo)	1	N		ZAK	b,s
Baumpieper (Anthus trivialis)	1	N		ZAK	b
Dohle (Corvus monedula)	1	N		ZAK	b
Feldlerche (Alauda arvensis)	1	N		ZAK	b
Grauspecht (Picus canus)	1	N	ja	ZAK	b,s
Kuckuck (Cuculus canorus)	1	N		ZAK	b
Wendehals (Jynx torquilla)	2	LB		NR	b,s
Zitronenzeisig (Carduelis citrinella)	1	LA		NR	b

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status, Status EG,		Bezugsraum	
Rotmilan (Milvus milvus)	1	N	ja	ZAK	b,s

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status, Status EG,		Bezugsraum	
Zauneidechse (Lacerta agilis)	1	N	IV	ZAK	b,s

Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 1

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status, Status EG,		Bezugsraum	
Wanstschrecke (Polysarcus denticauda)	2	LB		NR	

Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 2

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status,	Status EG,	Bezugsraum	
Lauchschrecke (Mecostethus parapleurus)	1	N		ZAK	

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status,	Status EG,	Bezugsraum	
Ampfer-Grünwidderchen (Adscita statices)	1	N		ZAK	b
Dukaten-Feuerfalter (Lycaena virgaureae)	1	LB		NR	b
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)	1	LB	II, IV	NR	b,s
Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)	1	LB	II, IV	NR	b,s
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)	1	LA	II, IV	NR	b,s
Kurzschwänziger Bläuling (Cupido argiades)	2	N		ZAK	
Lilagold-Feuerfalter (Lycaena hippothoe)	1	LB		NR	b
Malven-Dickkopffalter (Carcharodus alceae)	1	N		ZAK	b
Wachtelweizen-Scheckenfalter (Melitaea athalia)	1	N		ZAK	

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status,	Status EG,	Bezugsraum	
Großer Fuchs (Nymphalis polychloros)	3	LB		NR	b
Kleiner Schillerfalter (Apatura ilia)´	2	N		ZAK	b
Trauermantel (Nymphalis antiopa)	1	N		ZAK	b

Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

dt. Name	(Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status,	Status EG,	Bezugsraum	
Biber	(Castor fiber)	1	LB	II, IV	ZAK	b,s
Breitflügelfledermaus	(Eptesicus serotinus)	1	LB	IV	ZAK	b,s
Kleiner Abendsegler	(Nyctalus leisleri)	1	N	IV	ZAK	b,s
Nordfledermaus	(Eptesicus nilssonii)	1	N	IV	ZAK	b,s

Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

dt. Name	(Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status,	Status EG,	Bezugsraum
Grauschuppige Sandbiene	(Andrena pandellei)	1	N		ZAK

Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status,	Status EG,	Bezugsraum
Erzgrauer Uferläufer (Elaphrus aureus)	2	LB		ZAK
Länglicher Ahlenläufer (Bembidion elongatum)	1	z		ZAK
Schwemmsand-Ahlenläufer (Bembidion decoratum)	1	z		ZAK
Ziegelroter Flinkläufer (Trechus rubens)	1	LB		ZAK

Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status,	Status EG,	Bezugsraum	
Hirschkäfer (Lucanus cervus)	1	N	II	ZAK	b

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten

(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.)

dt. Name (Name wiss.)	Vorkommen, ZAK-	Status, Status EG,	Bezugsraum	
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	1	IV	ZAK	b,s
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	1	IV	ZAK	b,s
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	1	IV	ZAK	b,s
Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	1	IV	ZAK	b,s

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.